

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 27. April 1979

63. Stück

172. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Terrazzomacher

173. Kundmachung: Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Wellpapier und Wellpappe“ mit Ursprung in Großbritannien und Nordirland

172. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. April 1979 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Terrazzomacher

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 7 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Terrazzomacher (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 46 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk Kunststeinerzeuger (§ 94 Z. 43 GewO 1973) und
- b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit

oder

2. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen oder Architektur an einer inländischen Universität oder der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst, die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Terrazzomacher oder den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für Bautechnik — Hochbau oder für Bautechnik — Tiefbau, einer Sonderform dieser Lehranstalten, der Baufachschule oder der Fachschule für Steinmetzerei und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit

oder

3. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger oder Steinholzleger und Spezialstrichhersteller und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

173. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. April 1979 über die Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Wellpapier und Wellpappe“ mit Ursprung in Großbritannien und Nordirland

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

Das mit Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Dezember 1978, BGBl. Nr. 651, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für das Jahr 1979 eröffnete Kontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Waren der

Zolltarifnummer

48.05 Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

mit Ursprung in Großbritannien und Nordirland in der Höhe von 20 Tonnen ist erschöpft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.